

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gölz & Schwarz GmbH für die Entwicklung und Herstellung von Software-Produktionen

Stand: 01.04.2001

1. Allgemeines

- 1.1 Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist „Auftraggeber“ das Unternehmen, das die Entwicklung und Herstellung eines Software-Programmes auf einem hierfür geeigneten Datenträger, z.B. CD-ROM, CD-I, DVD, Computer-Disk, MO-CD, DAT, DCC, Online-Datenträger, etc. (nachfolgend Produktion genannt) bei der Gölz & Schwarz GmbH in Auftrag gegeben hat.
- 1.2 Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gölz & Schwarz GmbH („G & S“) das Unternehmen, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag über die Entwicklung und Herstellung eines Software-Programmes auf einen hierfür geeigneten Datenträger abgeschlossen hat (nachstehend „Vertrag“ genannt), dessen wesentlicher Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.3 Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter „Werk“ bzw. „Projekt“ das von G & S entwickelte konkrete Software-Programm und die auf dem Software-Programm basierende konkrete Produktion verstanden, so wie sie im Rahmen der schriftlichen Darstellung des Inhaltes und des Anforderungsprofils des Software-Programmes und der Produktion (nachfolgend „Auftragsbeschreibung“ genannt) von G & S detailliert beschrieben worden sind.

2. Pflichten von G & S

- 2.1 G & S entwickelt und produziert für den Auftraggeber das Werk gemäß den schriftlichen Vorgaben in der Auftragsbeschreibung. G & S ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, sondern kann sich zur Werkerstellung ihr geeignet erscheinender Subunternehmer bedienen.
- 2.2 G & S erstellt die in der Auftragsbeschreibung vorgesehene Dokumentation und arbeitet die in der Auftragsbeschreibung vorgesehenen Unterlagen aus. Dokumentation und Unterlagen werden dem Auftraggeber nach Abnahme des Werkes (Ziffer 3) ausgehändigt.
- 2.3 Nach Erstellung des Werkes wird G & S dem Auftraggeber zunächst ein Exemplar des Werkes in geeigneter Form (in der Regel als Beta-Version) zur Abnahme übergeben. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, schuldet G & S nur die ordnungsgemäße Absendung des vertraglich geschuldeten Werkes an die von dem Auftraggeber angegebene Adresse. Die Durchführung der Installation des Werkes bedarf eines gesonderten Auftrags an G & S.
- 2.4 Nachdem der Auftraggeber das Werk abgenommen hat (Ziffer 3), produziert und übergibt G & S das Werk in der vereinbarten Form und Stückzahl. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, übergibt G & S dem Auftraggeber mit dem Werk das dem Werk zugrunde liegende Maschinen-/Objektprogramm, nicht aber das Quellenprogramm (vgl. Ziffer 4.2).
- 2.5 G & S ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geschuldeten Werkexemplare an den Auftraggeber zu übereignen. G & S behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars (Ziffer 6.1) das Eigentum und sämtliche Nutzungsrechte an allen Werkexemplaren vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.

3. Abnahme

- 3.1 Nach Übergabe des Werkes gem. Ziff. 2.3 erfolgt ein „Abnahme-Testlauf“ des Werkes durch den Auftraggeber. Die Dauer des Abnahme-Testlaufes beträgt vier Wochen nach Übergabe des Werkes. Der Abnahme-Testlauf gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Werk im Wesentlichen die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- 3.2 Der Auftraggeber hat dann durch Unterzeichnung der Freigabeformulare des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Übergabe des Werkes entweder die Abnahme zu erklären oder substantiiert darzulegen, warum er die Abnahme verweigert. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist von vier Wochen nicht, so gilt die Abnahme selbst dann als erteilt, wenn das Freigabeformular vom Auftraggeber nicht unterzeichnet wird.
- 3.3 Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind solche, welche die Erfüllung der in der Auftragsbeschreibung festgelegten Funktionen des Werkes nicht beeinträchtigen.

4. Gestattete Nutzung

- 4.1 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, räumt G & S dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches inhaltlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, das Werk einschließlich Dokumentation und Unterlagen in unveränderter Form bzgl. der eingeräumten Nutzungsarten im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes zu nutzen. Räumlich und funktionell ist die Nutzung auf die in der Auftragsbeschreibung dargestellte Verwendung des Werkes beschränkt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk zu bearbeiten, Dritten hieran Nutzungsrechte einzuräumen bzw. das Werk in irgendeiner Form weiter zu vermarkten.

GÖLZ & SCHWARZ
Atelier für multimediale Kommunikation

- 4.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Maschinenprogramm zur bloßen Programmnutzung ausreicht. Da der Auftraggeber zur Änderung und Bearbeitung des Werkes nicht berechtigt ist, hat er keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellenprogrammes. Sofern am Werk Änderungen erforderlich werden bzw. Fehler auftreten, zu deren Beseitigung ein Rückgriff auf das Quellenprogramm erforderlich wird, sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass diese Fehlerbeseitigungen bzw. die erforderlichen Änderungen ausschließlich von G & S zu marktüblichen Konditionen vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, das Werk unter den Voraussetzungen des § 69 e UrhG zu dekompileieren.
- 4.3 G & S ist ferner berechtigt, Teile des Werkes, die keine eindeutigen Hinweise auf den Auftraggeber zulassen, im Rahmen anderer CD-ROM Projekte einzusetzen. Ferner hat G & S das Recht, Teile des Werkes auf Messen, Seminaren, Ausstellungen oder sonstigen vergleichbaren Anlässen zu Demonstrations- und Werbezwecken öffentlich wiederzugeben.

5. Reverse Engineering; Urheberrecht

- 5.1 Über den in Ziffer 4 bezeichneten Zweck hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, ein Reverse Engineering (Rückführung des Werks auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode – rückwärts analysieren, zurückentwickeln, dekompileieren, oder deassemblieren) durchzuführen, gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln.
- 5.2 Sämtliche Eigentums-, Marken-, Urheber- und weitergehenden Nutzungsrechte verbleiben in vollem Umfang bei G & S. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Änderung, Rückentwicklung, Übersetzung oder Vervielfältigung des Werks, teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln, ist dem Kunden nicht gestattet. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Die Regelung des § 39 Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.
- 5.3 Der Kunde darf keine Patent-, Marken-, Urheberschutz- oder andere Eigentumsbezeichnungen von G & S von Teilen des Werkes oder in der Dokumentation entfernen.

6. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Auftraggeber zahlt für die Erstellung und Nutzung des Werkes sowie für die Rechteeinräumung gemäß Ziff. 4 unverzüglich nach Erhalt entsprechender Rechnungen das vertraglich vereinbarte Honorar. Sämtliche Zahlungen des Vertrages bzw. der Auftragsbeschreibung verstehen sich zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug geraten, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

- 7.1 G & S versichert, dass sie alleiniger Rechteinhaber hinsichtlich des zu erstellenden Werkes ist bzw. sein wird und an dem Werk keine einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen bzw. bestehen werden. Ausgenommen hiervon sind alle in dem Werk verwendeten Materialien, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber sichert G & S zu, dass G & S das Recht zusteht, die G & S vom Auftraggeber zur Herstellung des Werkes übergebenen Materialien zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, G & S von allen Ansprüchen, die von dritten Personen wegen der Verletzung diesbezüglicher Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder Persönlichkeitsschutzrechte erhoben werden, unter Einschluss der Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und -verteidigung freizustellen.
- 7.2 Soweit Bestandteil des Werkes auch Drittsoftware ist, umfasst die vertragsgemäße Nutzung dieses Werkbestandteils nur das, was im Rahmen der Nutzungsbedingungen der Hersteller dieser Drittsoftware gestattet ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen dieser Dritthersteller einzuhalten. Die Nutzungsbedingungen können bei G & S jederzeit eingesehen und angefordert werden.
- 7.3 Weisen das Werk oder die Dokumentation bzw. die Unterlagen nicht unwesentliche Mängel im Sinne von Ziffer 3.3 auf, so werden diese von G & S innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Abnahme durch den Auftraggeber behoben.
- 7.4 Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl von G & S durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht, eine Herabsetzung des Entgeltes (Minderung) oder eine Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.
- 7.5 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn G & S eine ausreichende, zumindest dreimalige Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewährt wurde, die Mängelbeseitigung jedoch ohne Erfolg blieb.
- 7.6 Als Mangel im Sinne von Ziff. 7.3 gilt nicht, wenn das von G & S erstellte Werk beim Auftraggeber nicht eingesetzt werden kann, weil der Auftraggeber G & S die hierfür erforderlichen technischen Informationen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt hat, das Werk in einer Software- bzw. Hardwareumgebung eingesetzt wird, die nicht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von G & S verwendeten Software- und Hardwareempfehlungen entsprechen oder weil die Mängel durch die Installation und durch Veränderungen des Werkes durch den Auftraggeber selbst oder durch eine Benutzung des Werkes entgegen den Bestimmungen von Ziffer 4.1 auftreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Aufrechnung mit Aufwendungen, die ihm durch die Beauftragung Dritter zur Installation des Werkes entstehen sowie auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten hiermit gegenüber dem Vergütungsanspruch von G & S.
- 7.7 In jedem Fall kann G & S die im Rahmen einer Fehlerbeseitigung erbrachten Leistungen gemäß der aktuellen Preisliste von G & S in Rechnung stellen, wenn der angezeigte Mangel durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand oder in seiner Sphäre liegende Ursache (z.B. falscher Hardwareumgebung, falsche Installation etc.) verursacht wurde, oder wenn durch eine nicht

ausreichende oder zu späte Fehlerbeschreibung G & S unnötiger Aufwand bei der Mängelbeseitigung entstanden ist.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Exemplare des Werkes auf offensichtliche Mängel, die einem Durchschnittsanwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen oder Funktionsmängel der Werkexemplare, sind gegenüber G & S unverzüglich nach Anlieferung beim Auftraggeber durch den Auftraggeber unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels schriftlich zu rügen.
- 8.2 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen gegenüber G & S innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels durch den Auftraggeber unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels schriftlich gerügt werden.
- 8.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk bzw. die Exemplare des Werkes in Anlehnung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9. Haftung

- 9.1 Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet G & S nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Im Übrigen haftet G & S nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (z.B. bei Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (pVV), Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), unerlaubter Handlung und Delikt), auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haftet sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften G & S auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertraglichen Entgeltes (Ziffer 6.1 des Vertrages). In diesem Falle erstreckt sich die Haftung nicht auf entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstige Folgeschäden.
- 9.3 Bei leicht fahrlässigem Datenverlust haftet G & S nur für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 9.4 Darüber hinaus besteht keine Haftung von G & S.

10. Geheimhaltung

- 10.1 G & S und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Kenntnisse und Informationen, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners erfahren haben, geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 10.2 G & S und der Auftraggeber verpflichten sich weiterhin, die Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren jeweiligen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern aufzuerlegen.

11. Sonstiges

- 11.1 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Aus einem Schweigen von G & S kann nicht auf eine Zustimmung von G & S zu abweichenden Geschäftsbedingungen geschlossen werden.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der vorbezeichneten Schriftformklausel.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die etwa unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.
- 11.4 Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten untersagt, es sei denn, es handelt sich um von G & S nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 11.5 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen G & S durch den Auftraggeber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung von G & S.
- 11.6 G & S ist berechtigt, im hergestellten Werk in geeigneter und angemessener Weise (z.B. durch Verwendung des Firmennamens und/oder des Logos) auf G & S hinzuweisen. Der Auftraggeber kann einem entsprechenden Hinweis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von G & S.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne von § 38 Abs. 1 ZPO handelt.
- 12.3 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das EKG und das EKAG werden ausdrücklich ausgeschlossen.